

ZW Physikalische Therapie und Balneologie

Kammerangehörige, die die Bereichsbezeichnungen sowohl für Physikalische Therapie als auch für Balneologie und Medizinische Klimatologie besitzen oder innerhalb einer Frist von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Weiterbildungsordnung (i.d.F. der 2. Änderung - in Kraft ab 03.01.2006) erwerben, sind berechtigt, stattdessen die neue Bezeichnung Physikalische Therapie und Balneologie zu führen.